

Interpellation gemäss Art. 54, Absatz 1 AV-Reglement zum Konflikt im Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, eingereicht von den Mitgliedkirchen Aargau, Bern-Jura-Solothurn, Waadt und Zürich sowie weiteren Kirchen und Synodalen, die sich dieser Interpellation durch eigene Erklärung anschliessen.

Am 24. April erfuhren die Synodalen der Synode der EKS und die Präsidien der Mitgliedkirchen vom Rücktritt des Ratsmitglieds Pfrn. Sabine Brändlin, zuerst durch eine persönliche Mitteilung der Zurücktretenden, anschliessend durch eine Information aus der Geschäftsstelle der EKS, seltsamerweise ohne Nennung, um welches Ratsmitglied es sich namentlich handle. Die Darstellungen in den beiden Mitteilungen weichen deutlich voneinander ab. Während das zurücktretende Ratsmitglied von „persönlichen Gründen und unüberbrückbaren Differenzen“ spricht, trotz grosser Freude am Amt, spricht die EKS-Geschäftsstelle von „einem laufenden Geschäft, das vom Rat mit grosser Sorgfalt umfassend behandelt wird, und bei dem das zurückgetretene Ratsmitglied wegen einer möglichen Befangenheit letzte Woche in den Ausstand getreten ist.“ Ausserdem könne aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine weitere Auskunft gegeben werden, wobei unklar bleibt, auf wen sich der Persönlichkeitsschutz bezieht. Entgegen der Gepflogenheit verzichtet die Mitteilung der EKS auch auf jegliches Bekunden des Bedauerns und des Dankes.

Ein Rücktritt aus dem Rat eines noch vor kurzem für seine Arbeit anerkannten Mitglieds sowie die stark differierenden Medienmitteilungen lassen auf einen erheblichen Konflikt schliessen, bei dem unklar ist, wer dafür die Verantwortung trägt. Die daraus entstehenden Spekulationen über das Ratsgeschäft und die persönlichen Gründe führen statt zu einer Klärung zu Unsicherheiten. Die Verantwortlichen der Mitgliedkirchen befürchten einen Vertrauensverlust und das Risiko eines Reputationsschadens für die eben erst neu gestartete EKS und für ihre Mitgliedkirchen. Sie werfen weiter Fragen auf über die Funktionsfähigkeit des Rates und seines Präsidenten als zwei der drei Leitungsorgane der EKS, dies zusätzlich in einer Zeit, in der das oberste Leitungsorgan, die Synode, durch die Corona-Pandemie in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Die Verantwortlichen der Mitgliedkirchen erwarten Transparenz bezüglich der Vorgänge, die zum Rücktritt eines Ratsmitglieds führten. Eine Klärung soll das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der EKS wiederherstellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Rat der EKS um die Beantwortung folgender Fragen:

Fragen

1. Ausstand, Befangenheit, persönliche Gründe und Persönlichkeitsschutz sind Begriffe aus verschiedenen rechtlichen Zusammenhängen. Um was für ein Geschäft handelt es sich?
2. Ist das Geschäft ein Personal- oder ein Sachgeschäft?
3. Sofern es sich um ein Personalgeschäft handelt: Geht es um ein Mitglied des Rates und/oder den Präsidenten oder um eine externe Person?
4. Sofern es sich um ein Sachgeschäft handelt, worin besteht die Befangenheit einer oder mehrerer Ratspersonen?
5. Wer trat beim erwähnten Geschäft in den Ausstand? Sind mehrere Personen im Ausstand?
6. Inwiefern handelt es sich um eine „mögliche Befangenheit“ des zurückgetretenen Ratsmitglieds? Wieso ist die Befangenheit nicht klar, führt jedoch zu einer Ausstandspflicht?
7. Sind weitere Ratsmitglieder beim Geschäft befangen oder möglich befangen?

8. Wer beansprucht „Persönlichkeitsschutz“? Handelt es sich um ein Ratsmitglied? Wenn ja, um welches?
9. Zu welchem Zeitpunkt gedenkt der Rat der Synode umfassend zum Inhalt des Geschäfts Auskunft zu geben?
10. Wie schätzt der Rat das Risiko des Reputationsschadens für die EKS und ihre Mitgliedkirchen ein?
11. Wie handlungsfähig sind Rat und Präsident, um sowohl die anstehenden grossen Arbeiten für die neue EKS zu leisten (Handlungsfelder, Finanzreglement, Hilfs- und Missionswerke, finanzielle Herausforderungen u.a.m.), als auch die zusätzlichen Probleme wegen der Corona-Pandemie zu lösen?
12. Werden zusätzliche finanzielle Mittel beansprucht, beispielsweise für Kommunikation (zu denken ist an PR-Büros und Kommunikationsagenturen) und für Anwaltskosten? Wenn ja, in welchem Umfang, wer bewilligt diese und wer kommt dafür auf?